

1. Januar 2025



GEMEINDE GREIFENSEE

ENTWURF

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds vom 1. Januar 2025

	Seite
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Zuweisung von Mitteln	2
Art. 3 Verwendungszweck	2
Art. 4 Beiträge	3
Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand	3
Art. 6 Beitragsberechtigte	3
Art. 7 Gesuch	3
Art. 8 Prüfung des Gesuchs	4
Art. 9 Entscheid	4
Art. 10 Auszahlung von Beiträgen	4
Art. 11 Finanzierung gemeindeeigener Projekte	4
Art. 12 Umsetzungspflicht	4
Art. 13 Rückerstattung von Beiträgen	4
Art. 14 Berichterstattung	5
Art. 15 Inkrafttreten	5

REGLEMENT ZUM KOMMUNALEN MEHRWERTAUSGLEICHSFONDS DER POLITISCHEN GEMEINDE GREIFENSEE

Die Gemeindeversammlung Greifensee erlässt, gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind insbesondere folgende Massnahmen:

- a) die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Sportanlagen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- b) Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- c) die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünungen, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
- d) die Verbesserung der ökologischen Qualität und Durchlässigkeit des Siedlungsraumes,
- e) Anschubfinanzierung des öffentlichen Verkehrs sowie die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- f) die Erstellung von sozialen Infrastrukturen wie sozialen Treffpunkten und ausserschulischen Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- g) die Errichtung von Dienstbarkeiten zugunsten des Gemeinwesens,
- h) die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen,
- i) die Verbesserung der Bau- und Planungskultur wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

⁴ Beitragsberechtigt sind nur Massnahmen, die das Gesetz nicht ohnehin als Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung vorschreibt und die über eine gewisse Tragweite für die qualitativ hochwertige Entwicklung des Siedlungsgebiets oder die Bedürfnisse der Bevölkerung verfügen.

Art. 4 Beiträge

¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

⁵ Es werden keine Beiträge oder Teilbeiträge gewährt, welche den Mindestbetrag unterschreiten. Der Mindestbetrag beträgt mindestens Fr. 2'000.– und wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen und es ist kein Beitrag zu gewähren.

³ Gesuche, welche mangels ausreichender Mittel abgelehnt werden mussten, können zu einem späteren Zeitpunkt erneut eingereicht werden.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden.

² Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

- a) Angaben zur Projektträgerschaft und Kontaktperson,
- b) Planungsgrundlagen des Vorhabens mit Nachweis der beitragsbetroffenen Bereiche (im Sinne von Art. 3 Abs. 1),
- c) Bericht mit Erläuterungen des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde sowie des daraus resultierenden Mehrwertes für die Öffentlichkeit,
- d) geforderte Beitragshöhe mit Nachweis der Gesamtkosten und der Finanzierung der Entwicklung,
- e) allfällige Beitragsgesuche, die an andere Stellen eingereicht werden bzw. schriftliche Bestätigung, dass keine solchen vorliegen.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind, beispielsweise:

- f) Nutzungskonzept
- g) Gestaltungskonzept
- h) Vorgehenskonzept
- i) Chancen und Risiken des Projekts
- j) Pflege- und Unterhaltskonzept
- k) Littering- und Lärmkonzept

³ Beitragsgesuche können zweimal pro Jahr, jeweils auf den 30. Juni und auf den 31. Dezember, eingereicht werden.

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

¹ Das Gesuch wird vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a) Inhalt
 1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde
 2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen
 3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten
- b) Zweckmässigkeit (vgl. Art 3 des Fondsreglements)
- c) Wirtschaftlichkeit
- d) Folgekosten

² Bei Bedarf erlässt der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Stelle ein Merkblatt, in dem die Bewertungskriterien und der formelle Ablauf der Gesuchsprüfung dargelegt werden.

Art. 9 Entscheid

¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.

² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme nach Vorlage von Zwischenabrechnungen oder der Schlussabrechnung durch die Antragstellenden.

Art. 11 Finanzierung gemeindeeigener Projekte

¹ Finanzielle Mittel aus dem Fonds, welche die Gemeinde für eigene Projekte oder Tätigkeiten im Sinne von Art. 3 verwendet, werden im Budgetvoranschlag und in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde aufgeführt und mit dem Fonds gegenverrechnet.

² Es ist möglich, gemeindeeigene Projekte oder Tätigkeiten, welche die Gemeinde im Sinne von Art. 3 ausführt, nur teilweise aus dem Fonds zu finanzieren. Der Restbetrag wird der Ertrags- oder Investitionsrechnung der politischen Gemeinde belastet und über den allgemeinen Gemeindehaushalt finanziert.

Art. 12 Umsetzungspflicht

¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel

- a) die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.
- b) die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 13 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

² Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a) soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b) wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 14 Berichterstattung

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, die Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie das Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung am **1. Januar 2025** in Kraft.

GEMEINDERAT GREIFENSEE

Die Gemeindepräsidentin:

Dr. Monika Keller

Der Gemeindeschreiber:

Philippe Sturzenegger